

Aktenzeichen: 6 AZN 290/84

Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Beschluß vom 28. Juni 1984

- 6 AZN 290/84 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 17. August 1983

Kiel

- 4 Ca 977/83 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 9. April 1984

Schleswig-Holstein

- 5 Sa 739/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Begründete Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz:

ArbZG § 72 Abs. 2 Ziff. 2, § 72 a Abs. 3

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZN 290/84

5 Sa 739/83 Schleswig-Holstein

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 28. Juni 1984 durch den Vizepräsidenten Prof.
Dr. Auffarth, die Richter Dr. Leinemann und Matthes sowie
die ehrenamtlichen Richter Carl und Linde beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird die Revision
gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Schleswig-Holstein vom 9. April 1984 - 5 Sa
739/83 - zugelassen.

G r ü n d e :

1. Die Parteien streiten über einen Urlaubsabgeltungsanspruch des Klägers. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat sie auf die Berufung der Beklagten abgewiesen. Es hat die Revision nicht zugelassen. Hiergegen richtet sich die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers.

2. Die form- und fristgerecht eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist begründet.

Sie führt zur Zulassung der Rechtsbeschwerde, weil der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein von einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf abweicht. Der Beschwerdeführer hat zutreffend dargelegt, daß das Landesarbeitsgericht den Rechtssatz aufgestellt hat, ein Urlaubsabgeltungsanspruch könne nicht entstehen, wenn der Arbeitnehmer nach Arbeitsunfähigkeit aus dem Arbeitsverhältnis ausscheide, ohne seine Arbeitsfähigkeit wiedererlangt zu haben.

Dieser Rechtssatz stimmt - wie der Beschwerdeführer zutreffend ausgeführt hat - mit dem vom Landesarbeitsgericht Düsseldorf in seinem Urteil vom 4. Januar 1984 - 6 Sa 1124/83 - aufgestellten Rechtssatz nicht überein. Danach setzt der Urlaubsabgeltungsanspruch nicht voraus, daß der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses arbeitsfähig und arbeitsbereit sein müsse. Vielmehr könne diesem Erfordernis nur im



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Rahmen der hypothetischen Prüfung, ob bei Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses ein Urlaubsanspruch hätte erfüllt werden können, Bedeutung zukommen, so daß die Feststellung genüge, daß der Arbeitnehmer im Laufe des Urlaubsjahres wieder arbeitsfähig geworden sei und deshalb die Unmöglichkeit der Erfüllung des Urlaubsanspruchs bis zu seinem Verfall nicht fortbestanden hätte.

Die angezogene Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf ist auch divergenzfähig (§ 72 Abs. 2 Ziff. 2 ArbGG), da eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in dieser Rechtsfrage noch nicht ergangen ist. Der erkennende Senat hat in seiner Entscheidung vom 23. Juni 1983 (- 6 AZR 180/80 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen) ausdrücklich offengelassen, wie zu entscheiden ist, wenn der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nur kurzfristig erkrankt.

Zuzustimmen ist der Beschwerde schließlich auch darin, daß die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf dem genannten Rechtssatz beruht. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich allein die Umstände zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses als entscheidend angesehen und den Urlaubsabgeltungsanspruch aus diesem Grunde verneint.

3. Der Kläger kann gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 9. April 1984 - 5 Sa 739/83 - Revision innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich beim Bundesarbeitsgericht, Graf-Bernadotte-Platz 3, 3500 Kassel, einlegen. Die Revision ist gleichzeitig



-4-

oder innerhalb eines Monats nach ihrer Einlegung schriftlich zu begründen. Die Revision und die Revisionsbegründung müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Dr. Auffarth

Dr. Leinemann

Matthes

Carl

Linde



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)